

UVP - Projekt
Erweiterung des Steinbruches
"Mergelbruch"
am Pinsdorfberg

Teilgutachten

Forstwirtschaft/Jagd

Seitenanzahl: 31

Verfasser:
Dipl. Ing. Johann Reisenberger
Amt der OÖ Landesregierung
Abt. Land- und Forstwirtschaft

Datum: 6. Juni 2011

Im Auftrag

der

Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Zusammenfassung:	3
Vorbemerkungen/Allgemeines:	8
Auftragserteilung:	8
Abgrenzung des Fachgebietes:	8
Lokalausweis:	8
Beschreibung der dem Gutachten zugrundeliegenden Unterlagen:	9
Befund:	10
Allgemein:	10
Standort und Entwicklung:	10
Naturräumliche Gegebenheiten:	11
Projektgebiet:	12
Flächenwidmung:	12
Kiesleitplan:	13
Wald- und Forstwirtschaft:	13
Wild/Jagd:	14
2.1. Fragen:	15
A) Technische Planungsgrundlagen, Alternativen, Nullvariante:	15
B) Eingriffe in die Natur und Landschaft:	17
C) Lärmimmissionen:	20
D) Luftschadstoffimmissionen:	22
E) Flüssige Emissionen:	24
F) Abfälle und Rückstände:	26
G) Erschütterungen:	26
H) Sonstige Ursachen:	27
I) Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne, Ressourcen sowie Alternativen:	29
Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen:	31

Zusammenfassung:

Die Zementwerk Hatschek GmbH. hat die Erweiterung des sog. „Mergelbruches“ (auch: „Mergelsteinbruch Pinsdorfberg“) am Pinsdorfberg um 11,8 ha auf eine insgesamt berührte Abbaufäche von 26,8 ha und zusätzlich als begleitende Maßnahme, jedoch außerhalb des eigentlichen Abbauggebietes, die Umlegung eines Fahrweges auf einer beanspruchten Fläche von etwa 0,5 ha beantragt.

Die Zementproduktion der Zementwerk Hatschek GmbH. in Gmunden benötigt jährlich rund 100.000 m³ Mergel zur Erzeugung von Klinker, Zementen und Bindemitteln, wobei mit der gegenständlichen Abbauerweiterung um 11,8 ha Rohstoffvorräte für einen Zeitraum von circa 100 Jahren gesichert und erschlossen werden sollen.

Die gegenwärtig gesicherten und im Rahmen einer UVP bereits bewilligten Rohstoffvorräte im parallel geschalteten Kalksteinbruch „Ebensee/Pfeiferkogel“ umfassen mit ca. 27 Millionen Kubikmetern Kalkstein ebenfalls einen Versorgungszeitraum von rund 100 Jahren. Eine Gleichschaltung der erforderlichen Rohstoffmengen mit den bereits bewilligten Vorräten in Ebensee zur langfristigen Sicherung des Werksstandortes ist daher für die Antragstellerin auch von wirtschaftlicher und unternehmerischer Bedeutung.

Der Steinbruch „Mergelbruch Pinsdorfberg“ befindet sich am sogenannten Pinsdorfberg in den Gemeinden Pinsdorf und Altmünster und existiert als Rohstoffquelle für die Zementproduktion des am Hangfuß des rund 730 m hohen Pinsdorfberges gelegenen Zementwerkes in Gmunden seit Beginn des 20. Jahrhunderts (1908).

Der gegenwärtig vorhandene Abbauzuschnitt im Steinbruch „Mergelbruch“ bietet darüber hinaus die Möglichkeit zur Nutzung der bestehenden bergbaulichen Infrastruktur und gewährleistet die Anwendung und Festlegung moderner Gewinnungs- und Renaturierungstechniken für die nächsten Generationen.

Die wesentlichen Merkmale dieser modernen Gewinnungs- und Renaturierungstechniken liegen in der Abbausystematik mit umgebenden Schutzkulissen, in der weiteren Verwendung des elektrisch angetriebenen Schrägaufzuges (incl. generatorischer Stromerzeugung) und in der sukzessiven Möglichkeit zur Schaffung von Endflächen, die beginnend von oben nach unten langfristig beibehalten und annähernd vollflächig renaturiert werden können.

Im aktuellen Abbauzustand sind, innerhalb der bewilligten Abbaufächen, seit Beginn der Abbauarbeiten insgesamt circa 134.400 m² von Abbauarbeiten betroffen, wobei rund 36.000 m² bereits wieder renaturiert beziehungsweise zwischenrekultiviert wurden. Demzufolge verbleibt eine derzeit offene Abbaufäche von rund 98.400 m², wovon rund 5,9 Hektar aktuell von Abbauarbeiten betroffen sind.

Das Projektgebiet befindet sich in den Gemeinden Pinsdorf (nördlicher Teil) und Altmünster (südlicher Teil), wobei im Gemeindegebiet von Altmünster von der Erweiterungsfläche sowohl Waldflächen als auch Wiesenflächen und Gehölzgruppen, im Gemeindegebiet von Pinsdorf überwiegend Waldflächen beansprucht werden.

Der Bereich der geplanten Wegumlegung berührt hauptsächlich intensiv genutzte Waldflächen, die von Fichte dominiert werden, sowie landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

Das beantragte Erweiterungsgebiet befindet sich gänzlich innerhalb von Flächen, die in den geltenden Flächenwidmungsplänen der Gemeinden Pinsdorf und Altmünster als Bergbauggebiete ausgewiesen sind.

Die gesamte bisher bewilligte Abbaufäche im Steinbruch „Mergelbruch Pinsdorfberg“ weist derzeit ein Gesamtausmaß von circa 15,0 ha (149.758 m²) auf, wobei die Rohstoffgewinnung auf Grundlage der rechtsgültigen Bescheide zumindest noch bis zum 31.12.2015 gesichert ist. Die letzten Erweiterungsflächen wurden im Jahr 2000 nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, des oberösterreichischen Naturschutzgesetzes und des Forstgesetzes auf einer Fläche von 11.487 m² bewilligt. Für die restlichen circa 13,8 ha (138.271 m²) der bestehenden Abbaufächen existieren ältere Bescheide, die teilweise unbefristet gelten.

Aus dem Kiesleitplan ergibt sich, dass der bestehende Mergelbruch, sowie die daran

anschließende Umgebung als potentieller Abbaubereich für Rohstoffe eingetragen sind. Für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist die Rodung von Waldflächen im Gesamtausmaß von zusammen 92.372 m² (9,24 ha) beantragt, wobei für 12.614 m² (1,26 ha) davon bereits eine mit 31.12.2015 befristete Rodungsbewilligung der BH Gmunden vorliegt und weitere 77.278 m² (22.249 m² aus der KG Gmundnerberg und 55.029 m² aus der KG Pinsdorf) im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Projektes über das Jahr 2100 hinaus befristet, sowie 2.480 m², für die Umlegung eines Fahrweges, unbefristet zusätzlich gerodet werden sollen.

Laut den vorliegenden Projektunterlagen ist eine laufende Renaturierung und Wiederaufforstung vorgesehen, wobei das tatsächlich waldfreie und gerodete Flächenausmaß zu jedem Abbaupunkt, je nach Abbausituation, ein maximales Ausmaß von ca. 4 ha, zusätzlich zu der derzeit offen stehenden Rodefläche, nicht überschreiten soll. Vegetationsökologisch befindet sich das Untersuchungsgebiet am nördlichen Rand des forstlichen Wuchsgebietes 4.1 (Nördliche Randalpen Westteil) und liegt in der submontanen bis tiefmontanen Stufe.

Die potentiell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet stellen Buchenwälder mit Beimischung von Tanne, Bergahorn und Esche dar. Fichte und Lärche treten auf den vorherrschenden nährstoffreichen, tiefgründigen und gut wasserversorgten Böden von Natur aus nicht auf.

Aktuell dominieren im Südteil des Untersuchungsgebietes Fichtenforste während im nördlichen Bereich Mullbraunerde-Buchenwälder vorherrschen. Im Nordteil des Untersuchungsgebietes sind auch nennenswerte Anteile an Mischwäldern, in denen die Buche immer eine wichtige Rolle spielt, vorhanden.

Die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen entspricht der für die Region üblichen Intensität, wobei im westlichen Teilbereich überwiegend Altersklassenwälder und im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine überwiegend naturnahe Waldbewirtschaftung vorherrschen.

Nach dem aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan für den pol. Bezirk Gmunden Zl. L.E.3.1.10/0023-IV/4/2004, sind für den Bereich des vorgesehenen Projektes die Funktionsflächen 40703020 und 40703023 mit der Bezeichnung: Flyschzone westl. Traunsee und Gmundnerberg, Leitfunktion: Nutzfunktion mit den Wertziffern: 211 und 212, (Erläuterung der Erholungsfunktion: Naherholungsgebiet von Gmunden) ausgewiesen.

Die Waldausstattung der direkt betroffenen Gemeinden Altmünster und Pinsdorf, sowie der Nachbargemeinden Gmunden und Ohlsdorf liegt laut aktuellem Waldentwicklungsplan bei 53,24 %, 50,45 %, 53,07 % und 20,73 %, wobei die Waldausstattung in den direkt betroffenen Katastralgemeinden Gmundnerberg mit 55,19 % und Pinsdorf mit 14,70 % ausgewiesen ist.

Im Verlauf der Jahre 1990 bis 1999 sind laut WEP nahezu in allen angeführten Gemeinden leichte Rückgänge an Waldflächen zu beobachten.

Jagdwirtschaftlich ist das Projektgebiet Teil der Genossenschaftsjagdgebiete Pinsdorf und Altmünster.

Als Hauptwildart kommt im Projektgebiet das Reh mit guten Beständen vor, an jagdbaren Wildarten sind auch der Rotfuchs, Baum-, Steinmarder, Dachs und Feldhasen sowie Federwild vorzufinden.

Gutachten:

Die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind insgesamt als soweit vollständig, plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen, dass eine forst- und jagdfachliche Beurteilung der Umweltauswirkungen des gegenständlichen Projektes möglich ist, wobei insgesamt zu den von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen keine wesentlichen Abweichungen bestehen.

Die angewendeten Mess- Berechnungs- Prognose- und Bewertungsmethoden können für die zu beurteilenden Fachbereiche als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend beurteilt werden, wobei die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Umweltauswirkungen, soweit dies fachlich zu beurteilen ist, dem Stand der Technik entsprechen,

Die relevanten Auswirkungen sind, die Fachbereiche Forstwesen und Jagd betreffend, ausreichend erfasst, wobei die Beurteilung aus fachlicher Sicht richtig und dem Stand der Wissenschaft entsprechend erscheint.

Auch die Standortauswahl, sowie die in den bezeichneten Unterlagen vorgelegten Angaben zu Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und die Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen, einschließlich der Nullvariante sind für die zu beurteilenden Fachbereiche als ausreichend, plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen.

Aus fachlicher Sicht entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die Abbaumethode, der geplante Abbaufortschritt, sowie die für den Betrieb notwendige offene Fläche (Rodungsfläche) erscheinen, ihrem Ausmaß entsprechend, fachlich gerechtfertigt.

Das gegenständliche Abbaugelände ist mit einer Erweiterungsfläche im Ausmaß von 11,8 ha überwiegend (77.278 m²) auf Waldflächen vorgesehen. Zusätzlich werden darüber hinaus noch 2.480 m² als dauerhafte Rodefläche für die Umlegung eines Fahrweges benötigt, wobei derzeit für 12.614 m² eine mit 31.12.2015 befristete Rodungsbewilligung der BH Gmunden vorliegt. In Summe ist daher entsprechend dem vorliegenden Projekt von einer Rodung von Waldflächen im Ausmaß von 92.372 m² auszugehen.

Aus fachlicher Sicht besteht zum gegenständlichen Projekt keine Alternative, sodass dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. entsprechend, bei der Umsetzung des gegenständlichen Projektes, besonders darauf zu achten ist, dass die offenen Rodungsflächen möglichst klein gehalten und für die Rodungsflächen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, damit auch während der Abbauphase die Waldwirkungen ausreichend und bestmöglich erfüllt werden.

Die projektsbedingten Rodungen werden aufgrund ihrer Langfristigkeit und Größe als so relevant beurteilt, dass aus fachlicher Sicht jedenfalls ein, entsprechend der Eingriffserheblichkeit, entsprechender größtmöglicher Ausgleich durch Ersatzaufforstungen im Nahbereich und Ersatzmaßnahmen zwingend erforderlich ist.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird sich eine allfällige Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie des Bodens durch projektsbedingt vorgesehene Eingriffe in erster Linie auf das unmittelbare Abbauareal beschränken. Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen durch das projektgegenständliche Abbauvorhaben sind aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches, wenn überhaupt, nur kleinflächig zu erwarten.

Im Abbaugelände selber ist jedoch davon auszugehen, dass gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung des Abbaugeländes nach Abbaubeginn, insbesondere aufgrund der vorgesehenen Böschungsneigungen von überwiegend 1:1, von einer dauerhaften wesentlichen Beeinträchtigung/Verschlechterung des Bodens (Humusmächtigkeit, eingeschränkte Baumartenwahl, Erosion) und Oberflächenwasserabflusses (verringerte Filterwirkung etc.) auszugehen ist.

Da die Beanspruchung des Lebensraumes der im Projektgebiet vorkommenden Tierarten, wie dem gegenständlichen Projekt zu entnehmen ist, nicht schlagartig, sondern vom bestehenden Abbau ausgehend, in Etappen vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen des Wildbestandes durch die Einwirkungen von Lärm, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang, in erster Linie, zu Beginn der Abbauarbeiten in den jeweiligen Abbauetappen möglich sind.

Durch die vorgesehene Abbaumethode wurde darüber hinaus ein Verfahren gewählt, das dem Stand der Technik entsprechend nur geringe Lärmemissionen aufweist. Es ist daher davon auszugehen, dass die projektsbedingten Beeinträchtigungen des Wildes durch Lärm nur gering sein werden. Anzumerken ist auch, dass sich Wild, insbesondere das Rehwild rasch an derartige geringe Lärmeinwirkungen anpassen kann, sodass auch dadurch davon auszugehen ist, dass die projektsbedingt möglichen Auswirkungen auf das Wild jedenfalls umweltverträglich erscheinen.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht ergeben sich keine besonderen, spezifischen Aspekte die aufgrund der Lärmemissionen von besonderer Bedeutung wären.

Aus fachlicher Sicht werden unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen,

deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Lärmeinwirkungen als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches ist eine projektsbedingte Beeinträchtigung von Fauna und Flora und des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen, und damit eine wesentliche Veränderung (Verschlechterung) gegenüber dem Ist-Zustand, nicht zu erwarten. Allfällige diesbezügliche Beeinträchtigungen von Fauna und Flora aufgrund von vom Vorhaben ausgehender Einwirkungen von Luftschadstoffen werden als nicht relevant beurteilt.

Nach den vorliegenden Unterlagen und technischen Daten der eingesetzten Betriebsmittel werden verbindliche forstrelevante Grenz- und anerkannte Richtwerte nicht überschritten.

Aus fachlicher Sicht werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

Da die Betankung der Arbeitsgeräte in einem abgesicherten Betankungsbereich vorgesehen ist, ist eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers, sowie des Bodens durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen mit betriebsbedingt notwendigen Treibstoffen, aus der Sicht des Fachbereiches nach den vorliegenden Unterlagen zwar möglich, es erscheint jedoch nur eine kleinflächige Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers außerhalb des gesicherten Betankungsbereiches durch Störfälle (Leck in der Treibstoffanlage, Platzen von Schläuchen etc.) möglich, sodass aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß einer Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers so gering sein werden, dass durch diese Emissionen keine Gefährdung des zu beurteilenden Schutzgutes, insbesondere über das Projektgebiet hinaus, zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der geologischen und räumlichen Zusammenhänge, sowie der Anzahl und zeitlichen Einschränkung der Sprengungen ist zu erwarten, dass die Sprengungen über den kleinlokalen Bereich (Projektgebiet) hinaus keinen wesentlichen negativen Einfluss auf die zu beurteilenden Schutzgüter haben werden.

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht gibt es darüber hinaus keine wesentlichen besonderen, spezifischen Aspekte die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung wären.

Unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen werden - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Erschütterungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge in ihrer Auswirkung als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes sind im Hinblick auf die öffentlichen Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen für den zu beurteilenden Fachbereich soweit vollständig, plausibel und nachvollziehbar, dass mit den dem Unterfertigten zur Verfügung stehenden Kenntnissen und Unterlagen eine fachliche Beurteilung abgegeben werden kann.

Im aktuell gültigen Waldentwicklungsplan weisen die betroffenen Waldflächen die Funktionskennziffern 211 und 212 auf, womit zwar der Nutzfunktion die Leitfunktion zukommt jedoch auch eine mittlere Schutz- und Erholungsfunktion gegeben ist.

Aus fachlicher Sicht werden unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin

enthaltenen Zielsetzungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge als relevant beurteilt.

Zusammenfassend wird das Vorhaben aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen Lebensraum als umweltrelevant, unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten zwingend erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen jedoch als umweltverträglich beurteilt.

Zusätzlich zu den in den vorliegenden Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen sind für den zu beurteilenden Fachbereich nachfolgende zwingende Maßnahmen vorzusehen:

- Die für die Abbautätigkeit erforderlichen Rodungsflächen sind (idealerweise vor Beginn der Rodungsmaßnahmen) im Nahbereich durch entsprechende Ersatzaufforstungen in größtmöglichem Ausmaß auszugleichen.
- Die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch Rodungsmaßnahmen, die nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden kann sind gem. § 18(2) durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung oder/und durch eine entsprechende Ersatzgeldleistung gem. § 18(3) FG 1975 i.d.g.F. auszugleichen.
- Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck der Erschließung und Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 3 Mineralrohstoffgesetz bzw. auf kleinerer Teilfläche zur Umlegung und Errichtung des Fahrweges außerhalb des Abbaugbietes zu binden.
- Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Ersatzaufforstungen ist eine ökologische Bauaufsicht vorzusehen.
- In periodischen Abständen sind, in Abstimmung mit den bergbehördlichen Vorschriften, der Forstbehörde in geeigneter Form (kartenmäßige Darstellung, Luftbild, Orthofoto etc.) der abbaubedingten Rodungsmaßnahmen und der Ersatzaufforstungen, soweit die Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen nicht vor Projektbeginn durchgeführt werden, nachzuweisen.

Als zusätzliche Maßnahmen wird zur besseren Bewirtschaftung der steil nach Norden abfallenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Abbaugbietes die Anlage eines Rückeweges entlang des vorzusehenden und geplanten Werkszaunes empfohlen.

Vorbemerkungen/Allgemeines

Auftragserteilung:

Das vorliegende Teilgutachten wurde im Auftrag der Abteilung Anlagen- Umwelt- und Wasserrecht erstellt.

Abgrenzung des Fachgebietes:

Forstwirtschaft/Forstökologie

Zur Abgrenzung des Umfanges des zu beurteilenden Fachgebietes wird, analog dem Vorgehen in der Verwaltung als limitierendes Element des Begutachtungsrahmens, die Walddefinition des Forstgesetzes 1975 BGBl. Nr. 440 i.d.F. BGBl. Nr. 59/2002 und 65/2002-06-21 vorausgestellt, welche lautet:

"Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht".

Die nachfolgende Begutachtung des vorliegenden Projektes "UVP- Steinbruch Mergelbruch Pinsdorfberg" bezieht sich demnach auf die, durch das Projekt, zu erwartenden Auswirkungen auf jene Waldflächen, die der Walddefinition des Forstgesetzes 1975 entsprechen.

Jagd

Zur Abgrenzung des zu beurteilenden Fachgebietes wird festgestellt, dass unter Jagdwesen gemäß OÖ Jagdgesetz LGBl. 32/1964 das Jagdrecht, die Hege und die Ausübung der Jagdwirtschaft zu verstehen ist, wobei als jagdbare Tiere jene Tiere gelten, die in der OÖ. Schonzeitenverordnung i.d.g.F., unterteilt in Haar- und Federwild, angeführt sind und im Projektsgebiet vorkommen.

Lokalausweis:

Im Bereich des projektgegenständlich beantragten Abbaugbietes wurde vom unterfertigten Sachverständigen am 5. April 2011 im Rahmen der 2. Sachverständigenbesprechung und am 20. April 2011 ein Lokalausweis vorgenommen.

Beschreibung der dem Gutachten zugrundeliegenden Unterlagen

- Zementwerk Hatschek GmbH. Umweltverträglichkeitserklärung gem. UVP-Gesetz
Erweiterung des "Mergelbruches" GZG-111208 Ausfertigung 18 a vom 23. Nov. 2009
- Zementwerk Hatschek GmbH. Umweltverträglichkeitserklärung gem. UVP-Gesetz
Erweiterung des "Mergelbruches" GZG-111208 Ausfertigung 18 b vom 23. Nov. 2009
- Zementwerk Hatschek GmbH. Umweltverträglichkeitserklärung gem. UVP-Gesetz
Erweiterung des "Mergelbruches" GZG-111208 Ausfertigung 18 c vom 23. Nov. 2009
- Waldentwicklungsplan Teilplan für den pol. Bezirk Gmunden
- "Waldökologie" von Hans Jürgen Otto, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1994
- "Wurzelatlas mitteleuropäischer Waldbäume und Sträucher" Kutschera,
Lichtenegger 2002 Leopold Stocker Verlag, Graz
- "Naturschutz im Wald" von Wolfgang Scherzinger, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
1996
- "Naturschutz: Das Machbare" von Wolf-Eberhart Barth, Verlag Paul Barth, Hamburg
1995
- "Wildökologie" von Hartmut Gossow, BLV – Verlagsgesellschaft m.b.H., München
1995
- "Das Reh in der Kulturlandschaft" von Fred Kurt, Verlag Paul Parey, Hamburg und
Berlin 1991

Befund:

Die Zementwerk Hatschek GmbH hat die Erweiterung des sog. „Mergelbruches“ (auch: „Mergelsteinbruch Pinsdorfberg“) am Pinsdorfberg um 11,8 ha auf eine insgesamt berührte Abbaufäche von 26,8 ha und zusätzlich als begleitende Maßnahme, jedoch außerhalb des eigentlichen Abbauggebietes, die Umlegung eines Fahrweges auf einer beanspruchten Fläche von etwa 0,5 ha beantragt.

Die Zementproduktion der Projektwerberin in Gmunden benötigt zur Erzeugung von Klinker, Zementen und Bindemitteln jährlich rund 100.000 m³ Mergel, wobei mit der gegenständlichen Abbauerweiterung um 11,8 ha Rohstoffvorräte für einen Zeitraum von circa 100 Jahren gesichert und erschlossen werden sollen.

Zur Herstellung von Zement und Klinker ist sowohl Kalkstein aus Ebensee als auch Mergel vom sog. „Mergelbruch“ am Pinsdorfberg im Verhältnis von ca. 2 :1 erforderlich, wobei der Projektumfang und Zeitrahmen des gegenständlichen Projektes so gewählt wurde, dass mit der beantragten Erweiterung eine rohstoffliche Gleichschaltung mit dem bereits bewilligten Kalksteinbruch „Pfeiferkogel 2“ in Ebensee erreicht wird.

Die gegenwärtig gesicherten und im Rahmen einer UVP bereits bewilligten Rohstoffvorräte im parallel geschalteten Kalksteinbruch „Ebensee/Pfeiferkogel“ umfassen mit ca. 27 Millionen Kubikmetern Kalkstein ebenfalls einen Versorgungszeitraum von rund 100 Jahren. Eine Gleichschaltung der erforderlichen Rohstoffmengen mit den bereits bewilligten Vorräten in Ebensee zur langfristigen Sicherung des Werksstandortes ist demnach für die Antragstellerin auch von erheblicher wirtschaftlicher und unternehmerischer Bedeutung.

Standort und Entwicklung:

Der Steinbruch „Mergelbruch Pinsdorfberg“ befindet sich am sogenannten Pinsdorfberg in den Gemeinden Pinsdorf und Altmünster und existiert als Rohstoffquelle für die Zementproduktion in Gmunden seit Beginn des 20. Jahrhunderts (1908). Das Zementwerk befindet sich am Hangfuß des rund 730 m hohen Pinsdorfberges auf einer Höhe von circa 490 m über Adria.

Ursprünglich war geplant, den Mergelbruch als einzige Quelle für die Produktion von Zementen und Klinker zu verwenden. Mit der Inbetriebnahme der Rohstoffproduktion am Hangfuß des Pinsdorfberges im Jahr 1908 wurde jedoch festgestellt, dass die geologisch-lagerstättenkundlich-mineralogische Zusammensetzung zu geringe Kalkanteile aufwies. Aus diesem Grund wurde bereits 1910 ein weiterer Steinbruch in Ebensee in Betrieb genommen, der die erforderlichen Kalkanteile (Kalkstein) für die Zementproduktion bereitstellen konnte. Dieser zweite Steinbruch befindet sich in einer Entfernung von circa 15 km und ist über eine bestehende Eisenbahnlinie der ÖBB mit dem Zementwerk in Gmunden verbunden.

Beim gegenständlichen Steinbruchbetrieb handelt es sich um einen etagenartigen Abbau, der in Richtung der dauerhaft besiedelten Wohngebiete aufgrund umgebender Randkulissen nur in sehr kleinen Bereichen einsehbar ist.

Die letzte Erweiterung fand im Jahr 2001 statt, wo im nordwestlichen Bereich des Steinbruches eine Teilfläche von 1,15 ha (11.487 m²) für die Rohstoffgewinnung bewilligt wurde. Die zum aktuellen Zeitpunkt insgesamt bewilligte Abbaufäche beträgt ca. 15,0 ha (149.758 m²).

Der gegenwärtig vorhandene Abbauzuschnitt im Steinbruch „Mergelbruch“ bietet darüber hinaus die Möglichkeit zur Nutzung der bestehenden bergbaulichen Infrastruktur und gewährleistet die Anwendung und Festlegung moderner Gewinnungs- und Renaturierungstechniken für die nächsten Generationen. Die wesentlichen Merkmale dieser Maßnahmen liegen in der Abbausystematik mit umgebenden Schutzkulissen, in der weiteren Verwendung des elektrisch angetriebenen Schrägaufzuges (incl. generatorischer Stromerzeugung) und in der sukzessiven Möglichkeit zur Schaffung von Endflächen, die beginnend von oben nach unten langfristig beibehalten und annähernd vollflächig renaturiert werden können.

Im aktuellen Abbauzustand sind insgesamt circa 134.400 m² jemals von Abbauarbeiten

innerhalb der bewilligten Abbauflächen berührt worden. Innerhalb dieser Flächen sind circa 36.000 m² bereits wieder renaturiert beziehungsweise zwischenrekultiviert, sodass derzeit eine offene Abbaufläche von circa 98.400 m² gegeben ist. Auf rund 5,9 ha wird derzeit aktiv abgebaut.

Die Gewinnung des Rohstoffes (Mergel und Sandstein) erfolgt im Steinbruch mittels (herkömmlicher) Bohr- und Sprengtechnik. Unterstützt wird diese Gewinnungstechnik durch das sogenannte Reißen, wo mittels mechanischer Gewinnungsgeräte (meist schwere Hydraulikbagger mit Meißelaufsatz) der Rohstoff ohne weitere sprengtechnische Unterstützung direkt aus der Abbauböschung herausgelöst wird. Der Anteil der gewonnenen Rohstoffmengen mit dieser Gewinnungsmethode beträgt laut Angabe der Projektwerber - je nach Lagerstättenbeschaffenheit - zwischen etwa 30% und 70%, wobei die Anwendbarkeit dieser Gewinnungsmethode stark davon abhängig ist, wie hart, zäh und massig die Gesteinsschichten der Lagerstätte ausgebildet sind.

Das gegenständliche Vorhaben zur Erweiterung des Steinbruches ist so ausgelegt, dass insbesondere in höherliegenden und teilweise von außen sichtbaren Teilbereichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die eine dauerhafte Renaturierung von Teilflächen des Steinbruches sukzessive ermöglichen.

Bei einer jährlichen Fördermenge von ca. 100.000 fm³ erschließt die vorliegende Planung einen zeitlichen Horizont von rund 100 Jahren. Über das gegenständliche Projekt hinausreichende potentielle Vorräte befinden sich auch nach 2100 in tieferliegenden Arealen des bestehenden Steinbruches, wobei die Abbausohle bei Erreichen der Etage 620 ein Flächenausmaß von circa 17 ha umfassen wird. Entsprechende Rohstoffvorräte bei weiterer Vertiefung dieser Abbausohle sind zu erwarten.

Naturräumliche Gegebenheiten:

Naturräumlich wird das Untersuchungsgebiet der sog. Flyschzone zugeordnet.

Das Landschaftsbild im Bereich von Gmunden, Pinsdorf und Altmünster wird maßgeblich vom Trauntal, dem im Osten angrenzenden Traunsee und den beiderseits des Trauntales ansteigenden und zumeist bewaldeten Talflanken geprägt.

Die Talsohlen in dieser Zone liegen auf Seehöhen von ca. 425 m bis 500 m ü. A.. Der Traunsee befindet sich auf circa 425 m über Adria und dominiert den gegenständlichen Landschaftsausschnitt.

Die Gebirgszüge südlich der Linie Traunstein-Höllengebirge bestehen aus Kalken und Dolomiten und sind demzufolge durch schroffe und steile Geländeflanken und durch markante Geländeformen gekennzeichnet.

Nördlich der Linie Traunstein-Höllengebirge grenzt die sog. Flyschzone an. Die Gesamtmächtigkeit der Flyschsedimente liegt bei ca. 2000 m. Die horizontale Ausdehnung der Flyschzone erstreckt sich über mehrere 100 km entlang dem gesamten Alpennordrand und erreicht auf Blatt Gmunden eine durchschnittliche Breite von 10 km.

Die Gesteine der Flyschzone bestehen aus Sandsteinen und Mergeln unterschiedlicher Zusammensetzung und neigen aufgrund der geringeren Gesteinshärte zu deutlich runderen und sanfteren Landschaftsformen. Besonders auffallend im gegenständlichen Landschaftsausschnitt ist auch die deutliche Zunahme von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen, die sich insbesondere im Bereich zwischen Altmünster und Reindlmühl befinden.

Der gegenständliche Steinbruch "Mergelbruch Pinsdorfberg" liegt innerhalb der geologisch- und geländemorphologischen Zone der Flyschberge, wobei sich der Steinbruch am nordöstlichen Ausläufer des so genannten Gmundnerberges, der im Bereich des Steinbruches in den sogenannten Pinsdorfberg übergeht, befindet.

Der Pinsdorfberg, in dem der gegenständliche Steinbruch situiert ist, ist der nördliche Ausläufer eines Höhenzuges, der sich von Südwesten nach Nordosten in etwa parallel zum Traunsee erstreckt. Die Basis des Pinsdorfberges befindet sich auf circa 500 m, die höchste Erhebung erreicht circa 730 m über Adria.

Im Nordwesten verläuft das Tal der Aurach und im Südosten das Tal der Traun. Das bestehende Zementwerk befindet sich unmittelbar östlich auf dem Niveau der Talsohle, der bestehende Steinbruch „Mergelbruch“ am Höhenrücken des Pinsdorfberges, wobei der

Steinbruch von bewohnten Arealen nur in kleinen Teilbereichen einsehbar ist.

Projektsgebiet:

Das Projektgebiet befindet sich in den Gemeinden Pinsdorf (nördlicher Teil) und Altmünster (südlicher Teil).

Das Gebiet der Marktgemeinde Altmünster besitzt eine Größe von 79 km² und erstreckt sich etwa 14,2 km von Norden nach Süden und 11,5 km von Westen nach Osten. 48,1 % des Gemeindegebietes sind bewaldet und 35,4 % werden landwirtschaftlich genutzt. Als direkte Anrainergemeinde an den Traunsee entfällt auch ein größerer Anteil auf Wasserflächen. Im Gemeindegebiet leben 9.574 Einwohner (Stand 2008), die sich vor allem im Hauptort und in kleineren Siedlungen und Ortschaften entlang des Traunsees konzentrieren. Größere Ortschaften außerhalb dieses Bereiches sind Neukirchen und Reindlmühl im Aurachtal.

Die Ortsgemeinde Pinsdorf besitzt eine Grundfläche von 12,5 km². Der Waldanteil beträgt 50,45 %. Auf landwirtschaftliche Nutzflächen entfallen 45,2 %.

Das Ortszentrum von Pinsdorf liegt auf 493 m ü.A.

Laut Volkszählung 2001 sind 3.441 Personen im Gemeindegebiet von Pinsdorf ansässig, wovon etwa 1000 Menschen im Ortszentrum wohnhaft sind. Die restliche Bevölkerung verteilt sich auf insgesamt 9 kleinere Ortschaften bzw. Siedlungen im Gemeindegebiet.

Die von der gegenständlichen Steinbrucherweiterung betroffenen Katastralgemeinden Gmundnerberg und Pinsdorf sind mit 55,19 % und 14,70 % ihrer Fläche bewaldet, wobei die gegenständlichen Steinbrucherweiterung überwiegend forstwirtschaftliche Flächen beansprucht. Im Kernbereich des gesamten beanspruchten Abbaugbietes befindet sich der derzeit aktive Steinbruch.

Die beanspruchten Erweiterungsflächen im Gemeindegebiet von Pinsdorf (nördlicher Bereich) betreffen durchwegs zusammenhängende forstwirtschaftlich intensiv genutzte Waldbestände unterschiedlicher Zusammensetzung, wobei im Wirtschaftswald Buche und Fichte dominieren.

Im Gemeindegebiet von Altmünster werden von der Erweiterungsfläche sowohl Waldflächen als auch Wiesenflächen und Gehölzgruppen beansprucht. Größere zusammenhängende Waldflächen sind in dieser Gemeinde im Zuge der Abbauerweiterung nur entlang der südöstlichen Abbaubegrenzung und an der westlichen Kante des bestehenden Steinbruches betroffen. Insbesondere im südwestlichen Bereich sind zusammenhängende Wiesenflächen, die stellenweise mit Gehölzgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind, vom Vorhaben berührt.

Der Bereich der geplanten Wegumlegung berührt hauptsächlich intensiv genutzte Waldflächen, die von Fichte dominiert werden, sowie landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

Flächenwidmung

Das beantragte Erweiterungsgebiet befindet sich zur Gänze innerhalb von Flächen, die in den geltenden Flächenwidmungsplänen der Gemeinden Pinsdorf und Altmünster als Bergbaugebiete ausgewiesen sind.

Derzeit weist die gesamte bisher bewilligte Abbaufäche im Steinbruch „Mergelbruch Pinsdorfberg“ ein Gesamtausmaß von circa 15,0 ha (149.758 m²) auf, wobei die Rohstoffgewinnung auf Grundlage der rechtsgültigen Bescheide zumindest noch bis zum 31.12.2015 gesichert ist. Die letzten Erweiterungsflächen wurden im Jahr 2000 nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, des oberösterreichischen Naturschutzgesetzes und des Forstgesetzes auf einer Fläche von 11.487 m² bewilligt. Für die restlichen circa 13,8 ha (138.271 m²) der bestehenden Abbaufächen existieren ältere Bescheide, die teilweise unbefristet gelten.

Die minimale horizontale Entfernung zum Dorfgebiet beziehungsweise Wohngebiet beträgt auf Grundlage des gültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pinsdorf circa 275 m. Es handelt sich dabei um besiedelte Gebiete im Nordwesten und im Osten des so genannten Pinsdorfberges. Die tatsächliche dreidimensionale Entfernung in der Natur beträgt zu diesen Schutzgebieten 298 m nach Nordwesten beziehungsweise 325 m nach Osten.

Darüber hinaus sind in einer Entfernung von circa 200 m im Westen sogenannte

„Sternchenbauten“ lokalisiert. Diese Sternchenbauten sind im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes als Schutzgebiete im Sinne des §82 aufzufassen.

Das Erweiterungsgebiet befindet sich gänzlich innerhalb von Flächen, die in den geltenden Flächenwidmungsplänen beider Standortgemeinden als Bergbauggebiete (Legende: sonstige Ersichtlichmachungen - bergrechtliche Festlegungen) gekennzeichnet sind, wobei insbesondere auch jene erweiterten Abbaubereiche im Gemeindegebiet von Pinsdorf, die näher als 300 m zu Wohngebieten und einzeln stehenden „Sternchenbauten“ im Grünland lokalisiert sind, als Bergbauggebiete gekennzeichnet sind.

Bei den gekennzeichneten Bergbaugebieten handelt es sich um Flächen, die als Sondernutzung im Grünland beziehungsweise über Steinbrucharealen (Ödland) errichtet wurden.

Kiesleitplan:

In der Richtlinie über den Abbau von Sanden und Kiesen in Oberösterreich sind im weiteren Umgebungsbereich Negativzonen entlang des Aurachtals, des Gmundnerbergs und in den Uferbereichen des Traunsees ausgewiesen.

Für den bestehenden Steinbruch, die Erweiterungsflächen und der daran anschließenden Umgebung sind laut "Kiesleitplan" keine diesbezüglichen Einschränkungen ableitbar.

Aus dem Kiesleitplan ergibt sich, dass der bestehende Mergelbruch, sowie die daran anschließende Umgebung, als potentieller Abbaubereich für Rohstoffe (überlagernde gelbe Lasur) eingetragen sind, wobei sich die gelb dargestellten Flächen mit den bergrechtlichen Festlegungen der Flächenwidmungspläne decken.

Wald- und Forstwirtschaft

Der "Mergelsteinbruch Pinsdorfberg" liegt überwiegend auf Waldflächen bzw. ehemaligen Waldflächen im Kuppenbereich des Pinsdorfberges und wurde zu Beginn der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts begonnen. In der Folge wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ForstR-883-1967 vom 21. 12. 1967 die Bewilligung zur unbefristeten Rodung einer Waldfläche im Ausmaß von 99.500 m² auf den Waldgrundstücken Nr. 1355/1 KG Gmundnerberg und Nr. 310/1 KG Pinsdorf erteilt. Anschließend an diese Rodungsfläche ist mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Zl. ForstR10-96-2000 vom 15. 12. 2000 auf den Waldgrundstücken Nr. 1355/1, KG Gmundnerberg und Nr. 310/1 KG Pinsdorf eine befristete Bewilligung zur weiteren Rodung von Waldflächen im Ausmaß von 2.900 m² und 9.700 m² für eine Erweiterung des Mergelsteinbruches erteilt worden, wobei die Befristung mit 31. 12. 2015, die Endrekultivierung mit 21. 12. 2017, festgelegt wurde.

In dem derzeit bestehenden Bergwerksareal (östlicher Bereich) befindet sich auch eine rund 3,96 ha große Fläche für die keine Rodungsbewilligung vorliegt, da diese Fläche ursprünglich landwirtschaftlich genutzt wurde.

Im Hinblick auf die "alten" Rodungsbewilligungen aus 1967 (unbefristet) und 2000 (befristet) wurde von der Projektwerberin beantragt die Bewilligungen auf die nunmehrige Abbaudauer bis über das Jahr 2100 hinausgehend zu verlängern, wobei als Rodungszweck die Erschließung und Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 5 Mineralrohstoffgesetz angegeben wurde. Zusätzlich werden kleinere Waldteilflächen zur Umlegung und Errichtung von Fahrwegen außerhalb des Abbauggebietes benötigt.

Für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist die Rodung von Waldflächen über das Jahr 2100 hinausgehend im Gesamtausmaß von zusammen 92.372 m² (9,24 ha) beantragt, wobei für 12.614 m² (1,26 ha) davon bereits derzeit eine Bewilligung der BH Gmunden zur befristeten Rodung vorliegt und weitere 77.278 m² (22.249 m² aus der KG Gmundnerberg und 55.029 m² aus der KG Pinsdorf) im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Projektes befristet, sowie 2.480 m², für die Umlegung eines Fahrweges, unbefristet zusätzlich gerodet werden sollen.

Laut den vorliegenden Projektunterlagen ist eine laufende Renaturierung und Wiederaufforstung vorgesehen, wobei das tatsächlich waldfreie und gerodete Flächenausmaß zu jedem Abbaupunkt, je nach Abbausituation, ein maximales Ausmaß von ca. 4 ha, zusätzlich zu der derzeit offen stehenden Rodefläche, nicht überschreiten soll.

Vegetationsökologisch befindet sich das Untersuchungsgebiet am nördlichen Rand des forstlichen Wuchsgebietes 4.1 (Nördliche Randalpen Westteil) und liegt in der submontanen bis tiefmontanen Stufe.

Die potentiell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet stellen Buchenwälder mit Beimischung von Tanne, Bergahorn und Esche dar. Fichte und Lärche treten auf den vorherrschenden nährstoffreichen, tiefgründigen und gut wasserversorgten Böden von Natur aus nicht auf.

Aktuell dominieren im Südteil des Untersuchungsgebietes Fichtenforste während im nördlichen Bereich Mullbraunerde-Buchenwälder vorherrschen. Im Nordteil des Untersuchungsgebietes sind auch nennenswerte Anteile an Mischwäldern, in denen die Buche immer eine wichtige Rolle spielt, vorhanden.

Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Waldflächen entspricht der für die Region üblichen Intensität, wobei überwiegend Altersklassenwälder und im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine naturnahe Waldbewirtschaftung vorherrschen.

Nach dem aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan für den pol. Bezirk Gmunden Zl. L.E.3.1.10/0023-lv/4/2004, sind für den Bereich des vorgesehenen Projektes die Funktionsflächen 40703020 und 40703023 mit der Bezeichnung: Flyschzone westl. Traunsee und Gmundnerberg, Leitfunktion: Nutzfunktion mit den Wertziffern: 211 und 212, (Erläuterung der Erholungsfunktion: Naherholungsgebiet von Gmunden) ausgewiesen.

Die Waldausstattung der direkt betroffenen Gemeinden Altmünster und Pinsdorf, sowie der Nachbargemeinden Gmunden und Ohlsdorf liegt laut aktuellem Waldentwicklungsplan bei 53,24 %, 50,45 %, 53,07 % und 20,73 %, wobei die Waldausstattung in den direkt betroffenen Katastralgemeinden Gmundnerberg mit 55,19 % und Pinsdorf mit 14,70 % ausgewiesen ist.

Im Verlauf der Jahre 1990 bis 1999 sind laut WEP nahezu in allen angeführten Gemeinden leichte Rückgänge an Waldflächen zu beobachten.

Wild/Jagd:

Das Projektgebiet ist Teil der Genossenschaftsjagdgebiete Pinsdorf und Altmünster.

Als Hauptwildart kommt im Projektgebiet das Reh mit guten Beständen vor. Neben dem Rehwild sind als jagdbare Wildarten auch der Rotfuchs, Baum- und Steinmarder, Dachs und Feldhasen, sowie Federwild vorzufinden.

2.1. Fragen:

Da die Vorarbeiten für den Abbau, der Abbau selbst und die Rekultivierung auf den gegenständlich betroffenen Flächen über den gesamten Projektzeitraum kontinuierlich und überwiegend auch zeitgleich durchgeführt werden, umfassen die im nachfolgenden Teilgutachten zum gegenständlichen Projekt und Abbauvorhaben aus fachlicher Sicht beschriebenen Aussagen und Schlussfolgerungen, sowohl die Errichtungsphase (Aufschlussphase), den Normalbetrieb (Abbauphase) als auch die Nachsorge bzw. Folgenutzungsphase (Schließungsphase). Eine Beurteilung der Störfallphase erschien im nachfolgenden Gutachten nur für den Fragenbereich E: Flüssige Emissionen sinnvoll.

Gemäß dem mit 19. März 2011 datierten Fragenkatalog und dem mit 9. Mai 2011 datierten Prüfkatalog (2. Version - nur Fragen), für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „Erweiterung des Steinbruches Mergelbruch am Pinsdorfberg“, wurden an den unterfertigten Sachverständigen nachstehende Fragen gerichtet:

A Technische Planungsgrundlagen, Alternativen, Nullvariante

A.1: Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht insgesamt soweit vollständig, plausibel und nachvollziehbar, dass eine forst- und jagdfachliche Beurteilung der Umweltwirkungen des gegenständlichen Projektes möglich ist. Aus fachlicher Sicht bestehen zu den von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen keine wesentlichen Abweichungen.

A.2: Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die insgesamt angewendeten Mess- Berechnungs- Prognose- und Bewertungsmethoden können für die zu beurteilenden Fachbereiche als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend beurteilt werden.

A.3: Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Umweltauswirkungen dem Stand der Technik?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Umweltauswirkungen entsprechen, soweit dies aus fachlicher Sicht zu beurteilen ist, dem Stand der Technik.

A.4: Wenn nein welche weiteren Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Siehe Ausführungen zu Punkt A.3.

A.5: Sind die relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst und sind deren Beurteilungen fachlich richtig und dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die relevanten Auswirkungen sind, den zu beurteilenden Fachbereich Forstwesen/Jagd betreffend, ausreichend erfasst. Die Beurteilungen werden auch aus fachlicher Sicht als richtig und dem Stand der Wissenschaft entsprechend beurteilt.

A.6: Sind die in den Unterlagen vorgelegten Angaben zu Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens, sowie zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen einschließlich der Nullvariante, aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die in den oben bezeichneten Unterlagen vorgelegten Angaben zu Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens, sowie zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen einschließlich der Nullvariante sind aus fachlicher Sicht ausreichend, plausibel und nachvollziehbar.

A.7: Ist das Erfordernis des Mergelabbaues ausreichend dargelegt - Nullvariante?

Befund: siehe oben

Gutachten: Für den zu beurteilenden Fachbereiche ist das Erfordernis des Mergelabbaues, sowie die Darstellung der Nullvariante ausreichend dargelegt.

A.8: Entspricht die vom Projektwerber ausgewählte Verfahrensweise dem Stand der Technik? Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber den vorliegenden Unterlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die von der Projektwerberin ausgewählte Verfahrensweise entspricht aus forstfachlicher Sicht dem Stand der Technik. Aus fachlicher Sicht ergeben sich gegenüber den vorliegenden Unterlagen keine maßgeblichen Abweichungen.

A.9: Ist die Standortauswahl in den Unterlagen ausreichend und nachvollziehbar begründet? Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung des Projektwerbers zum gewählten Standort?

Befund: siehe oben

Gutachten: Für den zu beurteilenden Fachbereich ist die Standortauswahl in den Unterlagen ausreichend und nachvollziehbar begründet. Aus fachlicher Sicht ergeben sich gegenüber der Einschätzung des Projektwerbers zum gewählten Standort keine maßgeblichen Abweichungen.

A.10: Gibt es besondere, spezifische Umstände, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Das gegenständliche Abbaugelände ist mit einer Erweiterungsfläche im Ausmaß von 11,8 ha überwiegend (77.278 m² + 12.614 m²) auf Waldflächen vorgesehen. Zusätzlich werden darüber hinaus noch 2.480 m² als dauerhafte Rodefläche für die Umlegung eines Fahrweges benötigt.

Aus fachlicher Sicht besteht zum gegenständlichen Projekt keine Alternative, sodass dem Forstgesetz 1975 i.d.g.F. entsprechend, bei der Umsetzung des gegenständlichen Projektes, besonders darauf zu achten ist, dass die offenen Rodungsflächen möglichst klein gehalten und offene Rodungsflächen überwiegend, idealerweise schon vor Beginn der projektgegenständlichen Rodungen, durch entsprechende

Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies wird damit begründet, dass für die Erhaltung der Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interesse (siehe WEP 211, 212) besteht, und damit auch zu gewährleisten ist, dass die Waldflächen auch während der Abbauphase ihre Funktionen, insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion ausreichend und bestmöglich erfüllen können.

B) Eingriffe in die Natur und Landschaft

B.1: Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht soweit vollständig, plausibel und nachvollziehbar, dass ein forst- und jagdfachliches Gutachten erstellt werden kann. Aus fachlicher Sicht ergeben sich zu den von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen nur insofern Abweichungen, dass aufgrund der Langfristigkeit der Rodungen entsprechende Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen schon vor den eigentlichen projektbedingten Rodungen als Ausgleich für den aufgrund der Projektdauer überaus langen rodungsbedingten Ausfall der Waldwirkungen auf den Abbauflächen als erforderlich erachtet werden.

B.2: Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand von Wissenschaften und Technik entsprechend?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die im gegenständlichen Projekt angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose- und Bewertungsmethoden) werden aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches insgesamt als zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend beurteilt.

B.3: Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft dem Stand von Wissenschaft und Technik und werden weitere erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen? Für den Fall, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, siehe Frage B.15.

Befund: Der Zweck des gegenständlichen Vorhabens besteht darin, die Versorgung des Zementwerkes in Gmunden langfristig mit dem erforderlichen Rohstoff zu sichern und dabei die bestehende Infrastruktur des vorhandenen Steinbruches weiterhin bestmöglich zu nutzen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist beim gegenständlichen Projekt der sogenannte "Kulissenabbau" vorgesehen.

Gutachten: Aus fachlicher Sicht entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die Abbaumethode, der geplante Abbaufortschritt, sowie die für den Betrieb notwendige offene Fläche (Rodungsfläche) erscheinen, ihrem Ausmaß entsprechend, fachlich gerechtfertigt.

B.6: Ist ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit als ausreichend anzusehen? Für den Fall, dass weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, siehe Frage B.15.

Befund: Im gegenständlichen Projekt ist vorgesehen, dass durch laufende Renaturierung und Wiederaufforstung die betriebsbedingt tatsächlich waldfreie und

gerodete Fläche zu jedem Abbaupunkt auf rund 50 % der neu beantragten Rodungsfläche beschränkt sein wird. Demzufolge ergibt sich je nach Abbausituation ein maximales Ausmaß der zusätzlich offen stehenden Rodefläche von rund 4 Hektar.

Gutachten: Soweit dies aus fachlicher Sicht beurteilt werden kann erscheint nach den vorliegenden Beurteilungsunterlagen ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben. Dem vorliegenden Projekt entsprechend ist vorgesehen, dass während der Abbautätigkeit den Rodungen entsprechende Rekultivierungen und Wiederbewaldungen gegenüberstehen. Wie bereits unter B.5 angeführt ist aufgrund der Langfristigkeit der Abbautätigkeit im Bereich des Abbaugbietes von einer langfristigen Verringerung der Waldwirkungen, sowie durch die nach Abbauende vorgesehene Ausgestaltung des Geländes mit Böschungsneigungen von überwiegend 1:1 von einer so wesentlichen Verschlechterung der Waldbewirtschaftung nach Abbauende gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen, dass aus fachlicher Sicht entsprechende Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Abbaugbietes (idealerweise schon vor den eigentlichen projektbedingten Rodungen) als erforderlich vorzusehen sind.

B.8: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie des Bodens durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Nach den vorliegenden Unterlagen wird sich eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie des Bodens durch die projektsbedingt vorgesehenen Eingriffe in erster Linie auf das unmittelbare Abbauareal beschränken. Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen durch das projektgegenständliche Abbauvorhaben sind aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches, wenn überhaupt, nur kleinflächig zu erwarten.

Im Abbaugeländes selber ist jedoch, ergänzend zu B.7: festzustellen, dass aufgrund der überwiegend vorgesehenen Ausgestaltung des Abbaugeländes nach Abbauende, insbesondere der vorgesehenen Böschungsneigungen von überwiegend 1:1, von einer langfristigen wesentlichen Beeinträchtigung/Verschlechterung des Bodens (Humusmächtigkeit, eingeschränkte Baumartenwahl, Erosion) und Oberflächenwasserabflusses (verringerte Filterwirkung etc.) gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen ist.

B.9: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist die Rodung von Waldflächen im Ausmaß von 92.372 m² beantragt, wobei im nördlichen Bereich überwiegend Laubmischwälder, die mit hohem Buchenanteil der potentiell natürlichen Vegetation nahe stehen, betroffen sind. Darüber hinaus ist im nördlichen Bereich durch die projektsbedingte Rodung im Ausmaß von 64.687 m² eine Katastralgemeinde mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung (14,70%) betroffen, während der walddreichere südliche Bereich mit einer Rodungsfläche von 27.685 m² betroffen ist. Die Auswirkungen der projektsbedingten Rodungen werden aufgrund ihrer Langfristigkeit und Größe als so relevant beurteilt, dass aus fachlicher Sicht jedenfalls ein, entsprechend der Eingriffserheblichkeit, größtmöglicher Ausgleich durch Ersatzaufforstungen im Nahbereich und Ersatzmaßnahmen zwingend erforderlich ist.

B.11: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aufgrund der Größe und Langfristigkeit des Abbaues ist jedenfalls im Randbereich der angrenzenden verbleibenden Waldbestände von einer geringfügigen punktuellen Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas auszugehen, die jedoch aufgrund der vorherrschenden Geländebeziehungen (Hangneigung) als nicht relevant beurteilt werden.

B.12: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Eingriffe in Natur und Landschaft möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: Durch das geplante Abbauvorhaben wird eine Fläche von rund 14,33 ha direkt beansprucht, wobei auf Waldflächen überwiegend die Waldgesellschaften "Mullbraunerde Buchenwald", "Mesophiler Kalk-Buchenwald" und "Sub- bis tiefmontaner bodensaurer Buchenwald" betroffen sind. Insgesamt werden durch die projektsbedingten Rodungen Waldflächen im Ausmaß von 92.372 m² beansprucht.

Gutachten: Auf Grund ihrer Langfristigkeit und Größe werden die projektsbedingt vorgesehenen Rodungen als so relevant beurteilt, dass jedenfalls ein Ausgleich durch entsprechende Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen zwingend für erforderliche erachtet wird, wobei neben dem vorübergehenden Entfall der Waldwirkungen während der Abbauphase insbesondere auch aufgrund der vorgesehenen Böschungsneigungen von einer wesentlichen dauerhaften Verringerung bzw. Beeinträchtigung der Nutzfunktion nach Abbauende und Rekultivierung auszugehen ist. Die Auswirkungen sind jedenfalls als relevant zu beurteilen.

B 13 Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Als besondere spezifische Aspekte des gegenständlichen Projektes sind der überaus lange Projektzeitraum, sowie mögliche Folgenutzungen nach Ende des beantragten Abbauezeitraumes, sowie der langfristige Entfall von Waldwirkungen bei projektsgemäßer Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Projektes von Bedeutung. Die Auswirkungen werden jedenfalls als relevant beurteilt.

B.14: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

a vorteilhafte Auswirkung

b keine Auswirkung

c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung

d merkliche nachteilige Auswirkung

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes werden unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommender Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft als merklich nachteilig, ohne Berücksichtigung der nachfolgend unter Punkt B.15 vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen als bedeutend nachteilig beurteilt.

B.15: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich
- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung
werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Für den zu beurteilenden Fachbereich Forstwesen/Jagd werden zur Verhinderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. zur Beweissicherung und zur begleitenden nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung der Abbautätigkeit nachfolgend angeführte Maßnahmen gefordert:

- Die für die Abbautätigkeit erforderlichen Rodungsflächen sind (idealerweise vor Beginn der Rodungsmaßnahmen) im Nahbereich durch entsprechende Ersatzaufforstungen in größtmöglichem Ausmaß auszugleichen.
- Die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch Rodungsmaßnahmen, die nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden kann sind gem. § 18(2) durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung oder/und durch eine entsprechende Ersatzgeldleistung gem. § 18(3) FG 1975 i.d.g.F. auszugleichen.
- Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck der Erschließung und Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 3 Mineralrohstoffgesetz bzw. auf kleinerer Teilfläche zur Umlegung und Errichtung des Fahrweges außerhalb des Abbaubereiches zu binden.
- Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Ersatzaufforstungen ist eine ökologische Bauaufsicht vorzusehen.
- In periodischen Abständen sind, in Abstimmung mit den bergbehördlichen Vorschriften, der Forstbehörde in geeigneter Form (kartenmäßige Darstellung, Luftbild, Orthofoto etc.) der abbaubedingten Rodungsmaßnahmen und der Ersatzaufforstungen, soweit die Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen nicht vor Projektbeginn durchgeführt werden, nachzuweisen.

C) Lärmimmissionen

C.9: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Tierbestandes (insbesondere des Wildbestandes) durch die Einwirkung von Lärm möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt ?

Befund: Laut Einreichunterlagen wurden Messungen und Lärmausbreitungsberechnungen für die folgenden Szenarien durchgeführt:

Ist-Situation: Bestimmung der Ist-Situation durch Messung und Berechnung

Szenario 1: Abbaustand in rund 2 Jahren, Abbau im NW bzw. SO

Szenario 2: Abbaustand in rund 5 Jahren, Abbau im N bzw. S

Szenario 3: Abbaustand in rund 15 Jahren, Abbau im W bzw. SO

Szenario 4: Abbaustand in rund 25 Jahren, Abbau im NW bzw. S

Szenario 5: Abbaustand in rund 75 Jahren, Abbau im NW bzw. S

Szenario 6: Abbaustand in rund 100 Jahren, Abbau im W bzw. SO

Die Szenarien für die unterschiedlichen Lärmausbreitungsberechnungen wurden nach den vorliegenden Unterlagen so gewählt, dass im Hinblick auf die Schutzinteressen der Umwelt aussagekräftige Ergebnisse für die unterschiedlichen Betriebszustände erzielt werden.

Insgesamt wurden in der Umgebung des Vorhabens sieben verschiedene Gebäude als repräsentative Immissionspunkte untersucht.

Gutachten: Bedingt durch den langen Abbauezeitraum und den sich permanent verändernden Abbauflächen, sowie der mit dem Abbaufortschritt zunehmenden schallwirksamen Schutzkulisse wurden mehrere Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt.

Da die Beanspruchung des Lebensraumes der Tierarten zum Zweck der Rohstoffgewinnung im gegenständlichen Projekt nicht schlagartig, sondern vom bestehenden Abbau ausgehend, in Etappen vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen des Wildbestandes durch die Einwirkungen von Lärm, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang, in erster Linie, zu Beginn der Abbauarbeiten in den jeweiligen Abbauetappen möglich sind.

Durch die vorgesehene Abbaumethode wurde darüber hinaus ein Verfahren gewählt, das dem Stand der Technik entsprechend nur geringe Lärmemissionen aufweist.

Aus fachlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die projektsbedingten Beeinträchtigungen des Wildes durch Lärm nur gering sein werden. Anzumerken ist auch, dass sich Wild, insbesondere das Rehwild rasch an derartige geringe Lärmeinwirkungen anpassen kann, sodass auch dadurch davon auszugehen ist, dass die projektsbedingt möglichen Auswirkungen auf das Wild jedenfalls umweltverträglich erscheinen.

C.12: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus forst- und jagdfachlicher Sicht gibt es keine besonderen, spezifischen Aspekte die aufgrund der Lärmemissionen von besonderer Bedeutung wären.

C.13: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Lärmeinwirkungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

a vorteilhafte Auswirkung

b keine Auswirkung

c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung

d merkliche nachteilige Auswirkung

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus fachlicher Sicht werden unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Lärmeinwirkungen als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

C.14: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belastende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie

- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Für die zu beurteilenden Fachgebiete sind aus fachlicher Sicht zum Fragenbereich Lärmemissionen keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

D) Luftschadstoffemissionen

D.7: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die betrieblich bedingten Änderungen der zu erwartenden Immissionen an Staub (PM10, PM30) und NO_x (NO₂) durch die Erweiterung und Fortsetzung des Gewinnungsbetriebes „Mergelbruch“ auf Basis der durchgeführten Berechnungen bei den nächstgelegenen Anrainern im Vergleich zur Bestandsituation (bestehender, genehmigter Mergelbruch) im irrelevanten Wertebereich. Nachteilige Veränderungen der Produktionsabläufe im Hinblick auf Luftschadstoffe sind durch das gegenständliche Vorhaben laut Aussage der Projektwerber nicht zu erwarten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer ortsüblichen Vorbelastung.

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wurde, wie den Einreichunterlagen zu entnehmen ist, der Umstand als besonders vorteilhaft bewertet, dass keine systematischen und emissionsrelevanten Rohstofftransporte zwischen den Gewinnungsstellen und dem Zementwerk außerhalb des eigentlichen Abbaugebietes stattfinden. Mit dieser Systematik lassen sich die Ausbreitung sowohl von Staub- als auch von Luftschadstoffen minimieren.

Innerhalb des Gewinnungsbetriebes sind aufgrund der betrieblichen Erfordernisse (Qualitätssteuerung, räumliche Flexibilität) mobile dieselbetriebene Gewinnungs- und Fördergeräte als Stand der Technik vorgesehen. Alternative Systeme (z.B. elektrisch betriebene Geräte) sind im gegenständlichen Anforderungsprofil aus gegenwärtiger Sicht der Projektwerber nicht einsetzbar.

Eine Betrachtung der Energiebilanz zeigt, dass insbesondere der bestehende Schrägaufzug wesentliche umweltrelevante Vorteile in sich birgt. Neben der generatorischen Erzeugung von Strom können durch den Schrägaufzug bedeutende Energiemengen eines ansonsten üblichen Transportes mit Lastkraftwagen eingespart werden.

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches ist eine projektsbedingte Beeinträchtigung des Bodens durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen und damit eine wesentliche Veränderung (Verschlechterung) gegenüber dem Ist-Zustand, nicht zu erwarten.

D.8: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes ist eine relevante Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch eine vom Vorhaben ausgehende Einwirkung von Luftschadstoffen aufgrund der vorgesehenen Abbaumethode und der geringen Emissionen der vorgesehenen Abbaumaschinen und Abbautechnologie auszuschließen. Allfällige diesbezügliche Beeinträchtigungen von Fauna und Flora aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden Einwirkungen von Luftschadstoffen werden als nicht relevant beurteilt.

D.11: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch die Einwirkung von Luftschadstoffen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus fachlicher Sicht beschränkt sich die Beantwortung dieser Frage auf die durch das Forstgesetz vorgegebenen Nutzungen und Funktionen, wobei eine so wesentliche Beeinträchtigung von Waldflächen durch die Einwirkung von Luftschadstoffen, dass vorhandene Nutzungen und Funktionen beeinträchtigt wären, auszuschließen sind. Allfällige diesbezügliche Beeinträchtigungen werden als nicht relevant beurteilt.

D.12: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung des Mikro- und Makroklimas durch Luftschadstoffe möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Durch die im gegenständlichen Projekt vorgesehene Abbaumethode und Abbautechnologie ist davon auszugehen, dass sich eine Beeinträchtigung der zu beurteilenden Schutzgüter durch Luftschadstoffe überwiegend auf den vorgesehenen Abbaubereich beschränken wird. Für den zu beurteilenden Fachbereich ist damit davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen des Mikro- und Makroklimas durch Luftschadstoffe außerhalb des gegenständlichen Abbaubereiches auszuschließen sind.

D.13: Werden verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden allfällige Überschreitungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Nach den vorliegenden Unterlagen und technischen Daten der eingesetzten Betriebsmittel werden verbindliche forstrelevante Grenz- und anerkannte Richtwerte nicht überschritten.

D.14: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches sind keine spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung wären, gegeben.

D.15: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

a vorteilhafte Auswirkung

b keine Auswirkung

c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung

d merkliche nachteilige Auswirkung

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus fachlicher Sicht werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - nach dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, die möglichen unmittelbaren und mittelbaren

Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

D.16: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung, werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Für den zu beurteilenden Fachbereich sind zum Fragenbereich Luftemissionen keine weiteren Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen erforderlich.

E) Flüssige Emissionen

E. 4: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie des Bodens durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: Im gegenständlichen Projekt ist vorgesehen, dass mit Kraftstoffen angetriebene Arbeitsgeräte (Radlader, Muldenkipper etc.) eingesetzt werden. Für eine Betankung dieser Arbeitsgeräte ist am Betriebsgelände eine den gängigen Richtlinien entsprechende Betankungsstelle vorgesehen.

Gutachten: Eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers, sowie des Bodens durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen, ist aus der Sicht des Fachbereiches nach den vorliegenden Unterlagen ausschließlich durch die betriebsbedingt notwendigen Treibstoffe möglich. Da die Betankung der Arbeitsgeräte im abgesicherten Betankungsbereich vorgesehen ist, erscheint nur eine kleinflächige Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers außerhalb des gesicherten Betankungsbereiches durch Störfälle (Leck in der Treibstoffanlage, Platzen von Schläuchen etc.) möglich.

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers so gering sein werden, dass durch diese flüssigen Emissionen keine Gefährdung des zu beurteilenden Schutzgutes, insbesondere über das Projektsgelände hinaus, zu erwarten ist.

E. 5: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe Befund zu Frage E.4.

Gutachten: Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der Beeinträchtigung von Fauna und Flora durch vom Vorhaben verursachte flüssige Emissionen so gering sein werden, dass keine Gefährdung des zu beurteilenden Schutzgutes, insbesondere über das Projektsgelände hinaus, zu erwarten ist.

E.6: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen durch flüssige Emissionen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben und Befund zu Frage E 4

Gutachten: Für den zu beurteilenden Fachbereich Forstwirtschaft/Jagd ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung vorhandener Nutzungen und Funktionen durch vom Vorhaben ausgehende flüssige Emissionen, insbesondere über das eigentliche Abbaugelände hinaus, nicht zu erwarten ist.

E.9: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus fachlicher Sicht gibt es keine besonderen, spezifischen Aspekte, die für das Vorhaben von Bedeutung wären.

E.10: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten flüssigen Emissionen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

a vorteilhafte Auswirkung

b keine Auswirkung

c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung

d merkliche nachteilige Auswirkung

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen werden die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten flüssigen Emissionen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

E.11: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belastende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie

- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes sind zum Fragenbereich flüssige Emissionen keine zusätzlichen Maßnahmen inklusiver allfälliger Sicherheitsleistungen erforderlich.

F) Abfälle und Rückstände

F. 4: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, sowie des Bodens durch vom Vorhaben verursachte Abfälle und Rückstände möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Bei gesetzeskonformer und sorgfältiger Behandlung der Abfälle und Rückstände erscheint eine Beantwortung der Frage aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches nicht relevant.

F. 6: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Siehe Gutachten zu Frage F.4. Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes gibt es keine besonderen spezifischen Aspekte die unter dem Aspekt des Fragenbereiches Abfälle und Rückstände für das Vorhaben von Bedeutung wären.

G) Erschütterungen

G. 7: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Nutzungen und Funktionen durch Erschütterungen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt? Die Beurteilung hat unter anderem auch eine mögliche Beeinträchtigung von Wanderwegen zu berücksichtigen.

Befund: Die Berechnung der Ausbreitungscharakteristik und der zu erwartenden Sprengerschütterungen wurde laut den vorliegenden Unterlagen auf der Grundlage von durchgeführten Erschütterungsmessungen seit November 2008 durchgeführt. Die spezifischen Gebirgseigenschaften wurden mit verschiedenen Berechnungsmodellen anhand von repräsentativen und plausiblen Messergebnissen konservativ berücksichtigt, wobei die zur Anwendung gelangten Gebirgsparameter mit zusätzlichen Sicherheiten in der Größenordnung von 50% bis 137% beaufschlagt worden sind. Die Berechnungsergebnisse auf Grundlage dieser Parameter lassen auch für die nächstgelegenen Objekte Erschütterungswerte erwarten, die deutlich unter den Anhaltswerten für besonders denkmalgeschützte Gebäude liegen werden.

In Kenntnis der geologisch-lagerstättenkundlichen Rahmenbedingungen wurden darüber hinaus für Teilbereiche der Erweiterungsflächen und des bestehenden Steinbruches Zonen festgelegt, in denen besondere Maßnahmen und Überwachungen der Objekte aus der Sicht der Projektbetreiber empfohlen werden.

Gutachten: Unter Berücksichtigung der geologischen und räumlichen Zusammenhänge, sowie der Anzahl und zeitlichen Einschränkung der Sprengungen ist zu erwarten, dass die Sprengungen über den kleinlokalen Bereich (Projektsgebiet) hinaus keine wesentlichen negativen Einflüsse auf die zu beurteilenden Schutzgüter haben werden.

G. 9: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus forst- und jagdfachlicher Sicht gibt es keine wesentlichen besonderen, spezifischen Aspekte die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung wären.

G.10: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen -

die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Erschütterungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

- a vorteilhafte Auswirkung
- b keine Auswirkung
- c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung
- d merkliche nachteilige Auswirkung
- e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen werden - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Erschütterungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge in ihrer Auswirkung als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

G.11: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches sind zum Themenbereich Erschütterungen keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

H) Sonstige Ursachen

H.1: Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu sonstigen Ursachen von Auswirkungen auf die Umwelt aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar und ergeben sich ggf. Abweichungen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu sonstigen Ursachen von Auswirkungen auf die Umwelt sind, den zu beurteilenden Fachbereich betreffend, vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht ergeben sich zu den vorgelegten Projektsunterlagen keine wesentlichen Abweichungen.

H.2: Sind insgesamt die angewendeten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig (auch ingenieurmäßig), plausibel, sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die im gegenständlichen Verfahren angewendeten Mess-, Berechnungs-, Prognose-, und Bewertungsmethoden sind aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes, zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel, sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend.

H.3: Entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen durch sonstige Ursachen dem Stand von Wissenschaft und Technik bzw. einem fachlich gerechtfertigten Ausmaß, um ggf. Immissionen möglichst gering zu halten?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes entsprechen die in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen durch sonstige Ursachen dem Stand von Wissenschaft und Technik bzw. einem fachlich gerechtfertigten Ausmaß, um gegebenenfalls Immissionen möglichst gering zu halten. Aus fachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

H.4: In welchem Ausmaß ist eine Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteressen (entsprechend Untersuchungsrahmen) durch mögliche sonstige Ursachen möglich und wie werden allfällige Beeinträchtigungen beurteilt?

Befund: Die projektsgegenständliche Erweiterung des Steinbruches befindet sich ausschließlich im Bereich und Eigentum der Antragstellerin.

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes sind, mit Ausnahme der unter Fragenbereich B bereits behandelten Beeinträchtigungen, unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigung von Schutzgütern und Schutzinteressen durch das gegenständliche Projekt nicht zu erwarten, sodass mögliche sonstige Ursachen als wenig relevant zu beurteilen sind.

H.5: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches sind keine besonderen, spezifischen Aspekte gegeben, die aus fachlicher Sicht für das Vorhaben von wesentlicher Bedeutung wären.

H.6: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens aufgrund sonstiger möglicher Ursachen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung?

a vorteilhafte Auswirkung

b keine Auswirkung

c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung

d merkliche nachteilige Auswirkung

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen werden die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens aufgrund sonstiger möglicher Ursachen aus der Sicht des zu beurteilenden Fachbereiches in ihrer Auswirkung unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren

Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge, als vernachlässigbar bis gering nachteilig beurteilt.

- H.7: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich**
- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie
 - zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,
- werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?**

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus fachlicher Sicht sind neben den im Fragenbereich B, insbesondere der Frage B.15, geforderten Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen, zum Fragenbereich H Sonstige Ursachen keine zusätzlichen Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen und Beweissicherungen zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung erforderlich.

I) Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne, Ressourcen sowie Alternativen

- I.1: Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen, sowie zur Nutzung von Ressourcen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar oder ergeben sich ggf. Abweichungen ?**

Befund: siehe oben

Gutachten: Die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes sind im Hinblick auf die öffentlichen Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen für den zu beurteilenden Fachbereich soweit vollständig, plausibel und nachvollziehbar, dass mit den dem Unterfertigten zur Verfügung stehenden Kenntnissen und Unterlagen eine fachliche Beurteilung abgegeben werden kann. Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen.

- I.2: Sind für das Vorhaben unmittelbar besonders wichtige öffentliche Interessen von Bedeutung und wie ist das Vorhaben aus fachlicher Sicht ggf. im Hinblick auf diese öffentlich Interessen zu beurteilen?**

Befund: Im aktuellen Waldentwicklungsplan, Teilplan für den pol. Bezirk Gmunden ZI. L.E.3.1.10/0023-lv/4/2004, sind für den Bereich des vorgesehenen Projektes die Funktionsflächen 40703020 und 40703023 mit der Bezeichnung: Flyschzone westl. Traunsee und Gmundnerberg, Leitfunktion: Nutzfunktion mit den Wertziffern: 211 und 212, (Erläuterung der Erholungsfunktion: Naherholungsgebiet von Gmunden) ausgewiesen.

Die Waldausstattung der direkt betroffenen Gemeinden Altmünster und Pinsdorf, sowie der Nachbargemeinden Gmunden und Ohlsdorf liegt laut aktuellem Waldentwicklungsplan bei 53,24 %, 50,45 %, 53,07 % und 20,73 %, wobei die Waldausstattung in den direkt betroffenen Katastralgemeinden Gmundnerberg mit 55,19 % und Pinsdorf mit 14,70 % ausgewiesen ist.

Im Verlauf der Jahre 1990 bis 1999 sind laut WEP nahezu in allen angeführten

Gemeinden leichte Rückgänge an Waldflächen zu beobachten.

Gutachten: Im aktuell gültigen Waldentwicklungsplan sind den betroffenen Waldflächen die Funktionskennziffer 212 und 211 zugewiesen, womit die Nutzfunktion die Leitfunktion einnimmt. Da für die gegenständliche Flächen neben der Nutzfunktion auch eine mittlere Schutz- und mittlere Erholungsfunktion ausgewiesen ist liegt für die Erhaltung der Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interessen vor, das bei den projektgegenständlich beantragten Rodungen mit den öffentlichen Interessen für das beantragte Projekt abzuwägen ist. Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls davon auszugehen, dass auch im Falle einer Rodung durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die öffentlichen Interessen und Waldfunktionen nicht vermindert werden.

I.3: Gibt es besondere, spezifische Aspekte, die für das Vorhaben aus fachlicher Sicht von Bedeutung sind und wie werden diese beurteilt ?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes gibt es neben den unter I.2 angeführten Aspekten keine weiteren spezifischen bzw. besonderen Aspekte, die für das Vorhaben von Bedeutung wären.

I.4: Wie werden - unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen - die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht unter den im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkten, insbesondere der Intensität der Auswirkungen, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge entsprechend nachfolgender Skala beurteilt und was sind die Grundlagen für die Beurteilung ?

a vorteilhafte Auswirkung

b keine Auswirkung

c vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkung

d merkliche nachteilige Auswirkung

e bedeutende nachteilige Auswirkung

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus fachlicher Sicht werden unter Berücksichtigung allfälliger vorgeschlagener Maßnahmen die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf öffentliche Konzepte und Pläne bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Intensität, der Häufigkeit und Dauer der Auswirkungen, deren Langfristigkeit, Reversibilität, Akkumulierbarkeit, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge als vernachlässigbar bis gering, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen als bedeutend nachteilig beurteilt.

I.5: Wie wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Lebensraum, Wasser, Energie, Baumaterialien, Betriebsmittel, Rohstoffe) und insbesondere Lagerstättenschutz beurteilt ?

Befund: siehe oben

Gutachten: Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes wird das Vorhaben im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen Lebensraum, als umweltrelevant, unter Berücksichtigung der angeführten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen als umweltverträglich beurteilt.

I.6: Sind die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen und

zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar und wie werden diese beurteilt ?

Befund: siehe oben

Gutachten: Die insgesamt von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen und zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Aus der Sicht des zu beurteilenden Fachgebietes wird das gegenständliche Projekt als ausreichend und unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Auflagen als umweltverträglich beurteilt.

I.7: Welche (ggf. zusätzlich zu den in den Unterlagen dargestellten) Maßnahmen inklusive allfälliger Sicherheitsleistungen, einschließlich

- solcher, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, sowie

- zur Beweissicherung, zur begleitenden und nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung,

werden aus fachlicher Sicht konkret vorgeschlagen?

Befund: siehe oben

Gutachten: Zusätzlich zu den in den vorliegenden Unterlagen enthaltenen Maßnahmen sind für den zu beurteilenden Fachbereich nachfolgende zwingende Maßnahmen vorzuschreiben:

- Die für die Abbautätigkeit erforderlichen Rodungsflächen sind (idealerweise vor Beginn der Rodungsmaßnahmen) im Nahbereich durch entsprechende Ersatzaufforstungen in größtmöglichem Ausmaß auszugleichen.
- Die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch Rodungsmaßnahmen, die nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden kann sind gem. § 18(2) durch Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung oder/und durch eine entsprechende Ersatzgeldleistung gem. § 18(3) FG 1975 i.d.g.F. auszugleichen.
- Die Rodungen sind an den projektgegenständlichen Verwendungszweck der Erschließung und Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe im Sinne des § 3 Mineralrohstoffgesetz bzw. auf kleinerer Teilfläche zur Umlegung und Errichtung des Fahrweges außerhalb des Abbaubereiches zu binden.
- Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Ersatzaufforstungen ist eine ökologische Bauaufsicht vorzusehen.
- In periodischen Abständen sind, in Abstimmung mit den bergbehördlichen Vorschriften, der Forstbehörde in geeigneter Form (kartenmäßige Darstellung, Luftbild, Orthofoto etc.) der abbaubedingten Rodungsmaßnahmen und der Ersatzaufforstungen, soweit die Ersatzaufforstungen und Ersatzmaßnahmen nicht vor Projektbeginn durchgeführt werden, nachzuweisen.

Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen

Bis 6. Juni 2011 sind h.o. keine Stellungnahmen eingelangt

Linz, am 6. Juni 2011

Dipl. Ing. Johann Reisenberger